

Germania inducta censenda sit uti mere localis aut etiam personalis, die 28. Martii 1908 responsum est: Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus, et die 18. Junii 1909 resolutum est: Ambo conjuges debent esse nati in Germania. — Quaeritur, utrum hae conditiones *pro futuro tantum* valeant an *ad praeteritum* etiam, scil. ad ipsum tempus Constitutionis ‚Provida‘ retrahendae sint ac ipsi Constitutioni insint, ita ut matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis ante diem Paschae 1906 contracta nisi ambo conjuges in Germania nati fuerint pro validis habenda non sint.“

Die Antwort lautete: „In Congregatione S. R. et U. Inquisitionis proposito supradicto dubio re mature perpensa praehabitoque RR. DD. consultorum voto, Eminentissimi ac Reverendissimi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores decreverunt: Affirmative ad primam partem, et Negative ad secundam partem seu matrimonia, de quibus agitur, per se ex hoc capite esse valida. Am folgenden Tage bestätigte der Heilige Vater diese Entscheidung.

Zu bemerken ist noch: Die C. „Provida“ wurde, soweit Mischehen in Frage kommen, am 27. Februar 1909 auf Ungarn ausgedehnt, jedoch mit einer einschränkenden Entscheidung der heiligen Sakramentenkongregation vom 18. Juni 1909. Nach dieser Entscheidung ergeben sich bei gemischten Ehen vom 18. Juni 1909 an folgende Rechtsverhältnisse:

1. Zwei in Deutschland geborene Brautleute konnten in Ungarn nicht von der C. „Provida“ Gebrauch machen; ebensowenig ein ungarisches Brautpaar in Deutschland.

2. Stammt der eine Teil aus Deutschland, der andere aus Ungarn, so war eine klandestine gültige Trauung nach dem 17. Juni 1909 weder in Deutschland noch in Ungarn möglich.
Rom (St. Anselm). P. Gerard Oesterle O. S. B.

VIII. (**Delegation eines Eheprozesses.**) Das Ehepaar Franz und Anna schloß seine Ehe im Wallfahrtsorte Z. in der Diözese S., wohnte aber damals in der Diözese W. Später schlugen sie ihren Wohnsitz in L. auf. Die Ehe ist eine unglückliche, weil die Braut, und zwar ohne Wissen und Schuld des Bräutigams zu dieser Ehe gezwungen worden sein soll. Tatsächlich flüchtete alsbald die Frau. Der Mann will nun die Ungültigkeitserklärung der Ehe anstreben. Nach can. 1971, § 1, n. 1 kommt ihm das Klagerecht zu, da er nicht die causa impedimenti gewesen ist. Wo hat er die Klage anzubringen? Nach can. 1964 ist zuständig das Ehegericht des Ortes, wo die Ehe geschlossen wurde, oder des Wohnortes des beklagten Teiles (sofern derselbe katholisch ist). Die Klage kann also entweder beim Ehegericht in S. (Ehe-

abschlußort) *oder* beim Ehegericht in L., wo die Frau als non legitime separata rechtlich noch das Domizil hat, eingebracht werden. Es könnte auch ein davon verschiedenes Quasidomizil noch in Betracht kommen (can. 93, § 2). Doch der Einfachheit halber soll dieser Fall nicht weiter erörtert werden. Wenn ein mehrfacher Gerichtsstand vorhanden ist, so hat der Kläger die Wahl (can. 1559, § 3). Er kann sich also in unserem Falle an das Ehegericht in S. wenden, wenngleich daselbst die Ehe mehr zufällig, auf Grund einer Delegation geschlossen worden ist. Aber auch das Ehegericht seines gegenwärtigen Wohnsitzes L. kann, wenn die Klage dort erhoben wird, vielleicht schwer den Prozeß führen, da das Beweismaterial größtenteils in der Diözese W. liegt. Da drängt sich nun die Frage auf: Kann nicht vom Ehegerichte in S., bezw. in L. das Ehegericht in W. zur ganzen Durchführung des Prozesses delegiert werden? Mit der Vornahme einzelner Gerichtsakte kann das Ehegericht in W. jedenfalls betraut werden. Dies sagt ausdrücklich can. 1570, § 2: „Quodlibet tamen tribunal, quod attinet ad partium et testium examen aut citationem documentorum vel rei controversae inspectionem, decretorum intimationem aliaque huiusmodi, jus habet in auxilium vocandi aliud tribunal, quod normas pro singulis actibus iure praescriptas servare debet.“

Für die Zulässigkeit einer *vollständigen* Delegation der Rechtssache könnte man vielleicht sich auf can. 199, § 1 berufen: „Qui jurisdictionis potestatem habet ordinariam, potest eam alteri ex toto vel ex parte delegare, nisi aliud expresse iure caveatur.“ Das Diözesangericht, bezw. der Official besitzt eine potestas ordinaria (vgl. can. 1573, § 1), ein ausdrückliches Verbot der totalen Delegation einer Rechtssache ist nicht ausgesprochen, also ist sie zulässig. Und doch möchte ich, solange eine authentische Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt, für die Unzulässigkeit einer solchen Totaldelegation der Rechtssache eintreten. Schon aus dem zitierten can. 1570 scheint dies hervorzugehen. Denn § 1 sagt, daß die Rechtssachen, soweit sie nicht dem Apostolischen Stuhle reserviert sind, von den im can. 1572 aufgeführten Gerichten zu behandeln sind. Nichts hindere aber, sagt § 2, daß mit einer *teilweisen* Delegation (Zeugeneinvernahme u. s. w.) ein anderes Gericht betraut werde. Diese Gegenüberstellung schon scheint eine totale Delegation auszuschließen. Dazu kommt, daß can. 1608 und 1709, § 1 den zuständigen Richter, wenn die Klage erhoben worden ist, zum Handeln verpflichten (ministerium non recuset, debet quantocius libellum aut admittere aut reicere). Die Totaldelegation käme unter Umständen einem Auskneifen des zuständigen Richters nahe. Und schließlich wäre das delegierte Diözesangericht auch nicht zur Annahme der Delegation von einem

anderen bischöflichen Gericht verpflichtet, da beide einander gleichgestellt sind und der Kodex eine Annahmepflicht nicht aufstellt. Nur dem Vorgesetzten schuldet man kanonischen Gehorsam (vgl. can. 127).

Setzt nicht aber can. 1606 und 1607, wo von *judices ab Ordinariis locorum delegati* die Rede ist, doch eine Delegation voraus? Gewiß. Doch wird hier die Frage, ob vollständige oder teilweise Delegation, gar nicht berührt und nur hinsichtlich der Verwendung der Funktionäre an der bischöflichen Kurie eine Verfügung getroffen. Andererseits kann man für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles auch nicht ohneweiters sich auf can. 1597 berufen: „*Romanus Pontifex . . . iudex est . . . per iudices delegatos*“, weil das ausschließliche Recht des Papstes hier nicht betont wird. So kann man die Frage mit klaren Texten des Kodex, da solche fehlen, nicht lösen. Aus den angegebenen Gründen halte ich aber dennoch eine totale Delegation einer Rechtssache durch ein zuständiges Diözesangericht an ein anderes Diözesangericht für unzulässig.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Sozialer Ehekasus.) Es gibt nicht bloß juristische, sondern auch soziale Ehekasus. Folgender ist in der allerletzten Zeit irgendwo in Österreich vorgekommen.

In einer kleinen Gebirgspfarrei gibt es einige Baracken, die einer landfremden Industrie gehören, und dort haben sich schon wiederholt arme Leute einquartiert, meistens solche, die in Naturehen lebten. Man konnte sie nicht ausweisen, denn sie wurden von den Vertretern jener landfremden Industrie geschützt. Darum war der Pfarrer sehr erfreut, als eines Tages so ein Barackenpaar zu ihm kam und sich zur Trauung meldete. Es war erst 14 Tage in der Pfarrei und hatte die Papiere in Ordnung. Der Bräutigam bat um möglichste Beschleunigung der Heirat, da bereits etwas „Kleines“ auf dem Wege sei, und weil die Heimatgemeinde der Braut eine Unterstützung von 300 S ausgesetzt habe, sobald sie heirateten. Da der Pfarrer die Leute weiter nicht kannte, gedachte er, die Vorschriften alle bis auf den letzten Buchstaben zu erfüllen, damit ihm nicht hintennach Unannehmlichkeiten erwachsen. Die Braut war als ledig ausgewiesen auf dem Heimatschein; der Pfarrer ließ sich auch auf ihrem Taufschein vom Pfarramt eigens bestätigen, daß in der Anmerkung eine Verheiratung nicht verzeichnet sei. Ebenso sicher ging er beim Bräutigam. Wenn der Heimatschein nicht neuesten Datums ist, wird er an die Gemeinde geschickt zur Erhebung, ob die angegebene Ledigkeit noch stimmt. Soweit ist der Fall dann juristisch in Ordnung; denn wenn ein Teil dennoch verheiratet ist, kann man dem Pfarrer keinen Vorwurf machen. Sozial ist der Fall aber noch lange nicht erledigt. In